



Jahresstatistik Zuwanderung

2022



Auf einen Blick

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

	2021	2022
Bestand	2 190 293	2 241 854
Wanderungssaldo	61 526	81 345
Einwanderung mit Erwerb	71 955	90 633
Familiennachzug	40 054	43 026
Auswanderung	74 392	73 736
Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	37 129	41 566

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung	3
1.1.	Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2022	3
1.2.	Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2022	3
1.3.	Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2013 – 2022	3
2	Wanderungsbewegungen	5
2.1.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo – ständige ausländische Wohnbevölkerung	5
2.2.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo – nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	6
2.3.	Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck einer Erbstätigkeit	7
2.4.	Erteilte Aufenthaltsbewilligungen Kroatien	7
2.5.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren – ständige ausländische Wohnbevölkerung	8
2.6.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren – nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	9
2.7.	Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren	10
2.8.	Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige	10
3	Einwanderungsgründe	11
3.1.	Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund	11
3.2.	Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung	11
4	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	12
4.1.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2013 – 2022	12
4.2.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität	12
Fokus: Einwanderung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit		13

Definition der Begriffe	16
-------------------------	----

Impressum

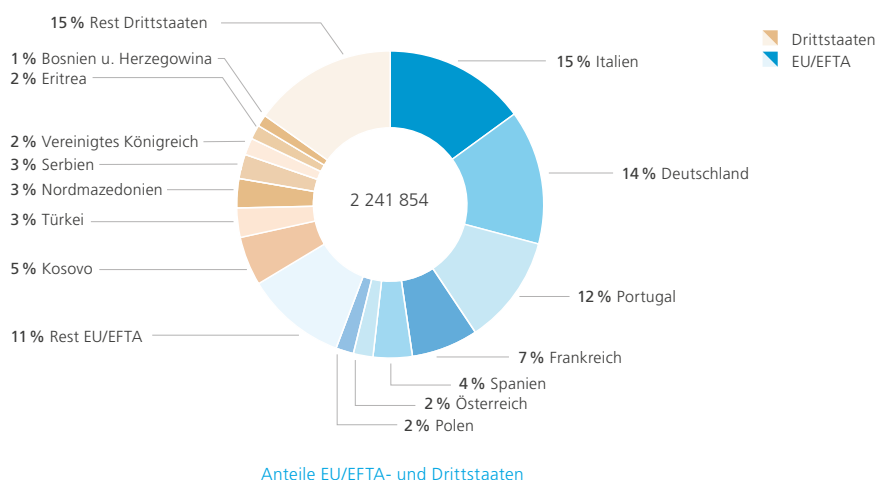
Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Konzept und Redaktion	Direktionsbereich Zuwanderung und Integration mit dem Statistikdienst SEM
Grafik	intr.ch
Fotografie	iStock.com

© SEM / EJPD Februar 2023

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite:
[Ausländerstatistik SEM](#)

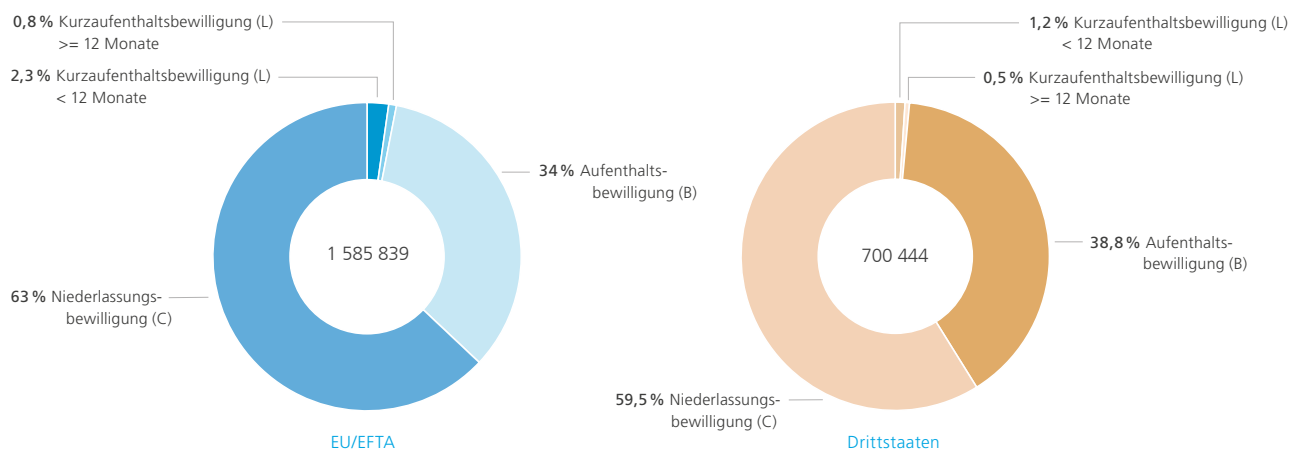
1 Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung

1.1. Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2022



Ende Dezember 2022 waren zwei Drittel der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz EU/EFTA-Staatsangehörige. Gegenüber dem Vorjahr verzeichneten 2022 folgende Nationalitäten die grösste Zunahme im Bestand: Frankreich (+ 6 218), Italien (+ 4 376), Rumänien (+ 4 293), Deutschland (+ 3 842) und Polen (+ 3 732). Die grösste Bestandesabnahme verzeichneten das Vereinigte Königreich (- 1 474), Portugal (- 1 114), Serbien (- 949), Bosnien und Herzegowina (- 421) und Vietnam (-41).

1.2. Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2022



Insgesamt wohnten in der Schweiz Ende 2022 1 415 231 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, 809 974 Personen mit einer Aufenthaltswilligung, 16 649 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von einem Jahr oder mehr sowie 44 429 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als einem Jahr. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als 12 Monaten werden zur nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt. Jene mit einer Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung für 12 Monate oder mehr zählen zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung.

1.3. Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2013 – 2022



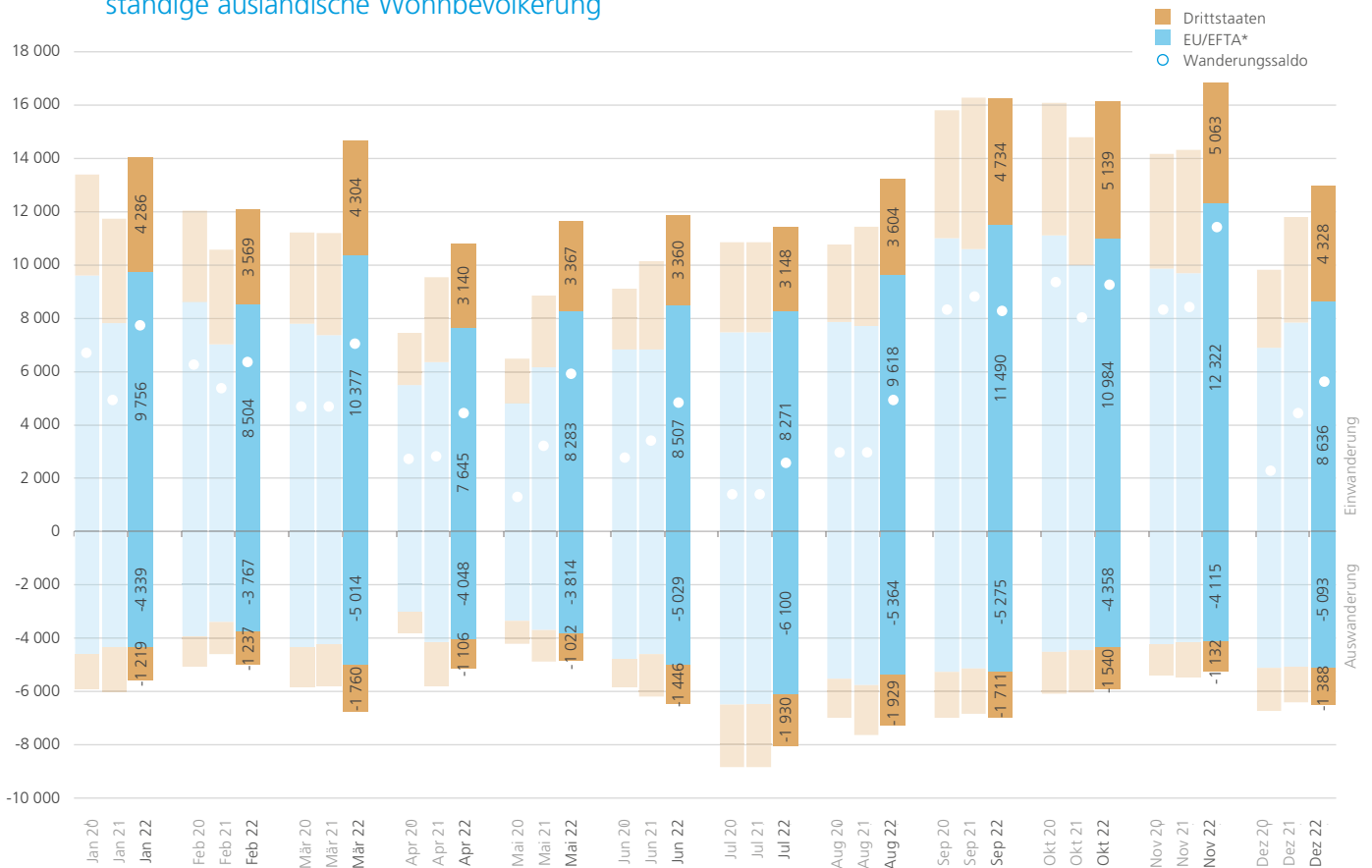
Ende 2022 belief sich die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz auf 2 241 854 Personen, davon 66 % EU/EFTA-Staatsangehörige und 34 % Drittstaatsangehörige. Der Bestand erhöhte sich zwischen Ende 2021 und Ende 2022 um 51 561 Personen. Die Veränderung des Bestandes im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus dem Wanderungssaldo, dem Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten minus Todesfälle) und dem Bürgerrechtssaldo (Verlust minus Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft). Im Vergleich der letzten zehn Jahre war die Veränderung des Bestandes 2017 am geringsten. Dies stand im Zusammenhang mit einem klaren Rückgang des Wanderungssaldos, einem leichten Rückgang des Saldos der natürlichen Bevölkerungsbewegung sowie einer Zunahme des Bürgerrechtssaldos. Die grösste Zunahme des Bestandes im Vergleich zum Vorjahr gab es im Jahr 2013 aufgrund einer Zunahme des Wanderungssaldos sowie des Saldos der natürlichen Bevölkerungsbewegung bei gleichzeitiger Abnahme des Bürgerrechtssaldos. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Detail auf, wie sich die Bestandsveränderung in den drei letzten Jahren zusammengesetzt hat.

Zusammensetzung der Veränderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2020 – 2022

Ständige ausländische Wohnbevölkerung	2020	2021	2022
Wanderungssaldo	61 390	61 526	81 345
Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten - Todesfälle)	13 496	14 375	11 831
Bürgerrechtssaldo (Verlust - Erwerb Schweizer Bürgerrecht)	-34 061	-37 128	-41 566
Technischer Ausgleich Bilanz	-383	-334	-49
Veränderung Bestand zum Vorjahr	40 442	38 439	51 561

2 Wanderungsbewegungen

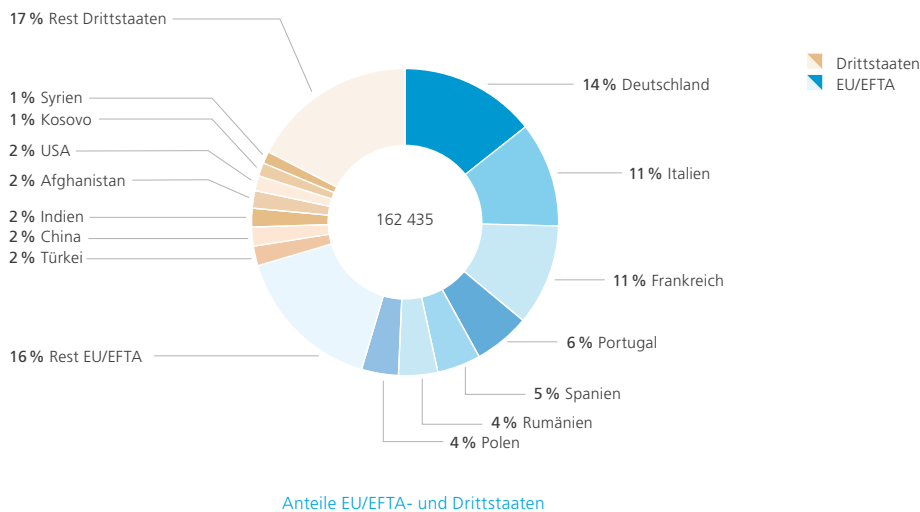
2.1. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo ständige ausländische Wohnbevölkerung



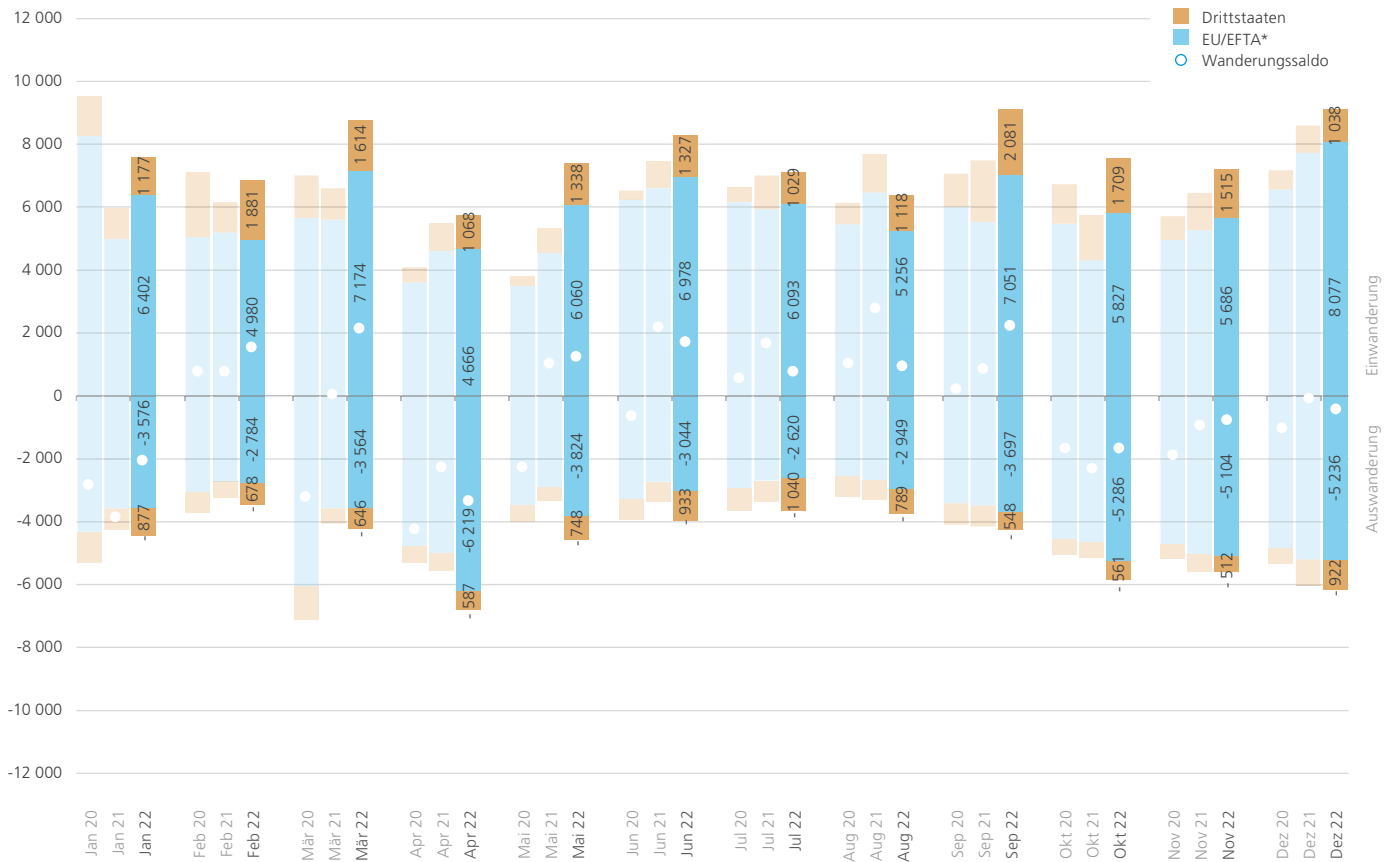
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2022 insgesamt 81 345 Personen (Vorjahresperiode: 61 526). Insgesamt 162 435 Personen sind in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 14,8% zugenommen. Insgesamt 73 736 Personen sind aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 0,9% abgenommen.

*Bis 31.12.2020 inkl. UK

Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



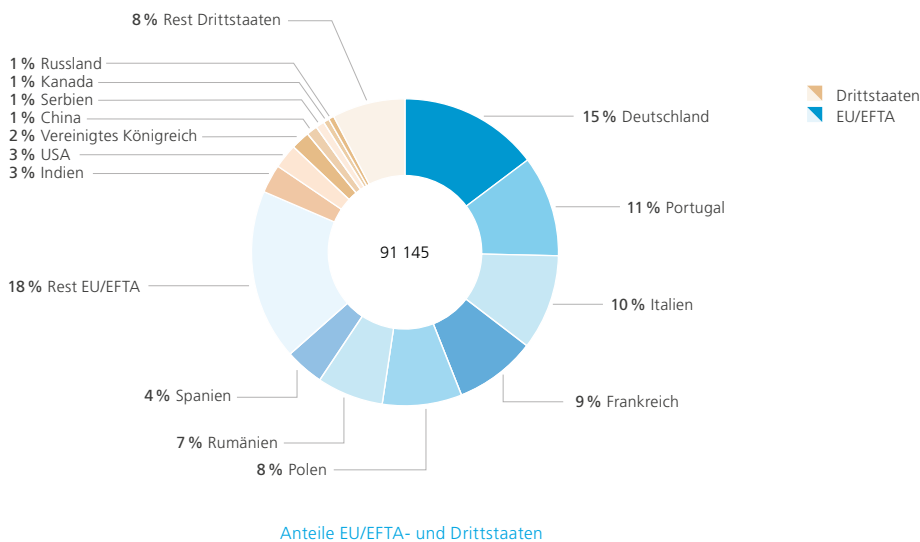
2.2. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2022 insgesamt 3357 Personen (Vorjahresperiode: 964). Insgesamt 91 145 Personen sind in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 13,9% zugenommen. Insgesamt 56 744 Personen sind aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 10,3% zugenommen.

*Bis 31.12.2020 inkl. UK

Einwanderung in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



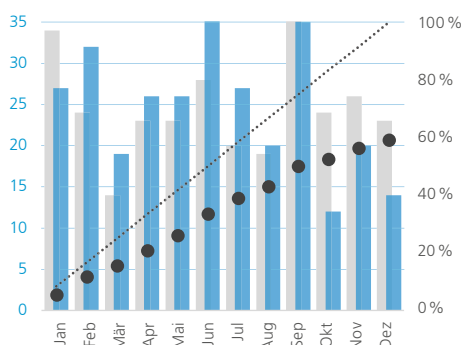
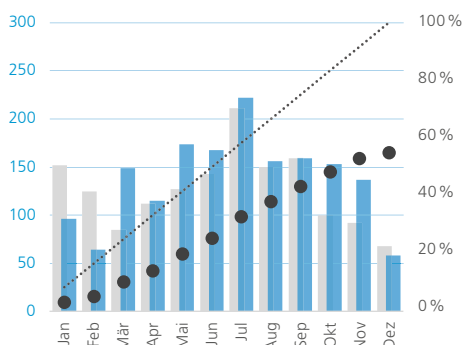
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten

2.3. Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit

Kontingente L

Kontingente B

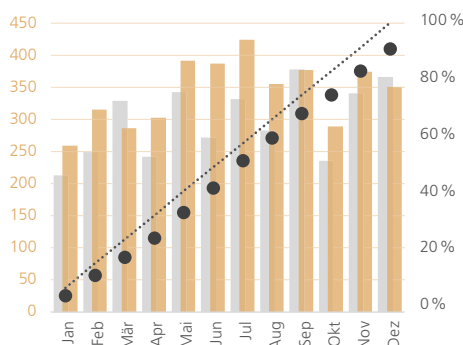
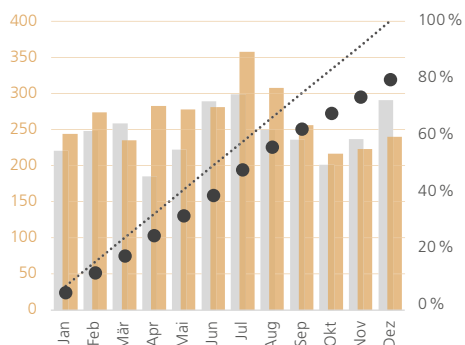
Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



■ Beanspruchung 2022 (linke Achse)
 ■ Beanspruchung 2021 (linke Achse)
 ... Lineare Entwicklung 2022 (rechte Achse)
 ● Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

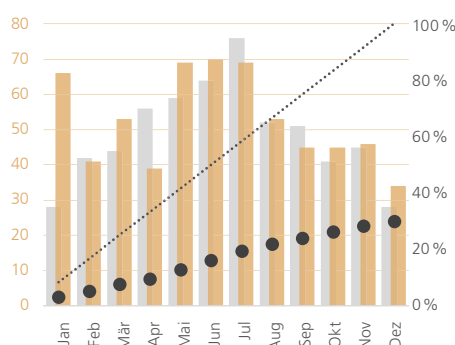
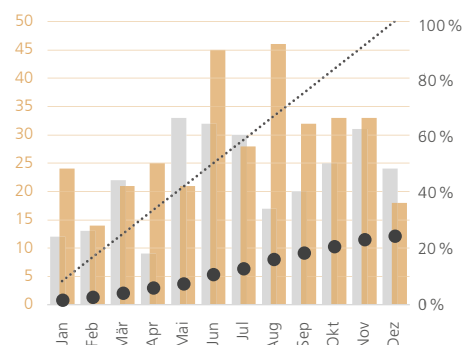
Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten standen 2022 3 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Im Jahr 2022 wurden 55 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 59 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2022 1 349 L und 204 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 1 476 L- sowie 204 B-Kontingente zur Verfügung.

Drittstaaten



Für Erwerbstätige aus Drittstaaten standen 2022 4 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurden 80 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 91 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2022 370 L- und 179 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 433 L- und 209 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 1 062 L- und 916 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)

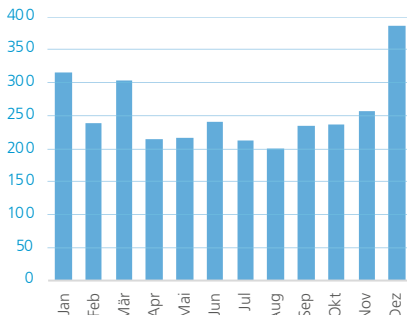
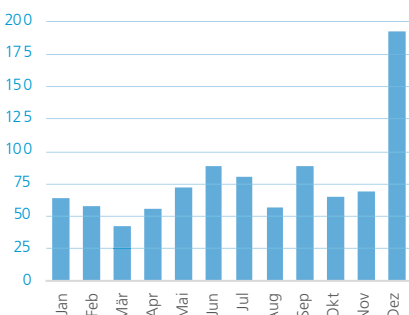


Für Erwerbstätige aus dem UK standen 2022 1 400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2 100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. 2022 wurden 24 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 30 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2022 1 060 L- und 1 470 B-Kontingente.

2.4. Erteilte Aufenthaltsbewilligungen Kroatien

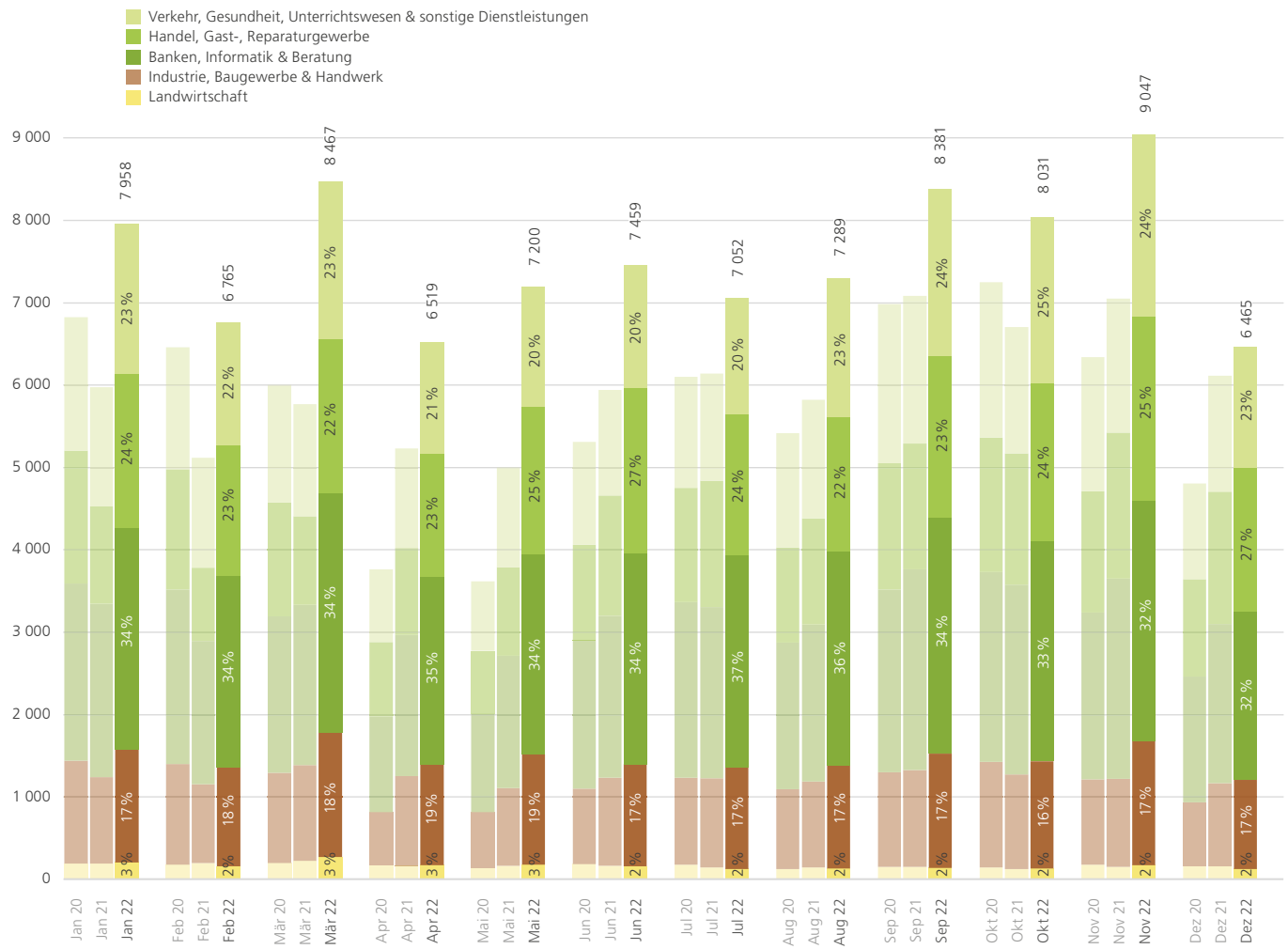
Ausweis L

Ausweis B



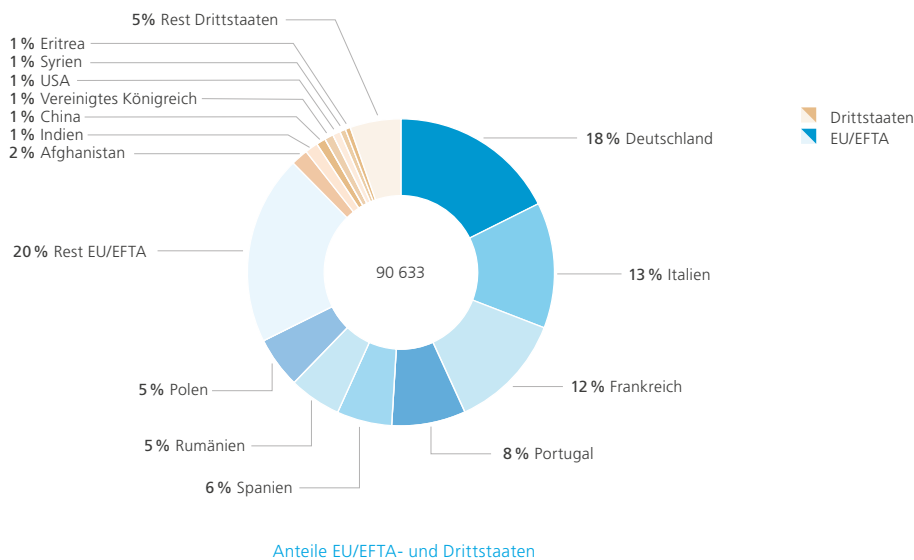
Im Jahr 2022 galt für kroatische Staatsangehörige die volle Personenfreizügigkeit. Von Januar bis Dezember 2022 wurden insgesamt 935 L- und 3 056 B-Bewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige erteilt. Für das Jahr 2023 wird die Schutzklausel (Ventilklausel) angewendet und die neu erteilten Bewilligungen an kroatische Arbeitnehmende sind wieder kontingentiert.

2.5. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren ständige ausländische Wohnbevölkerung

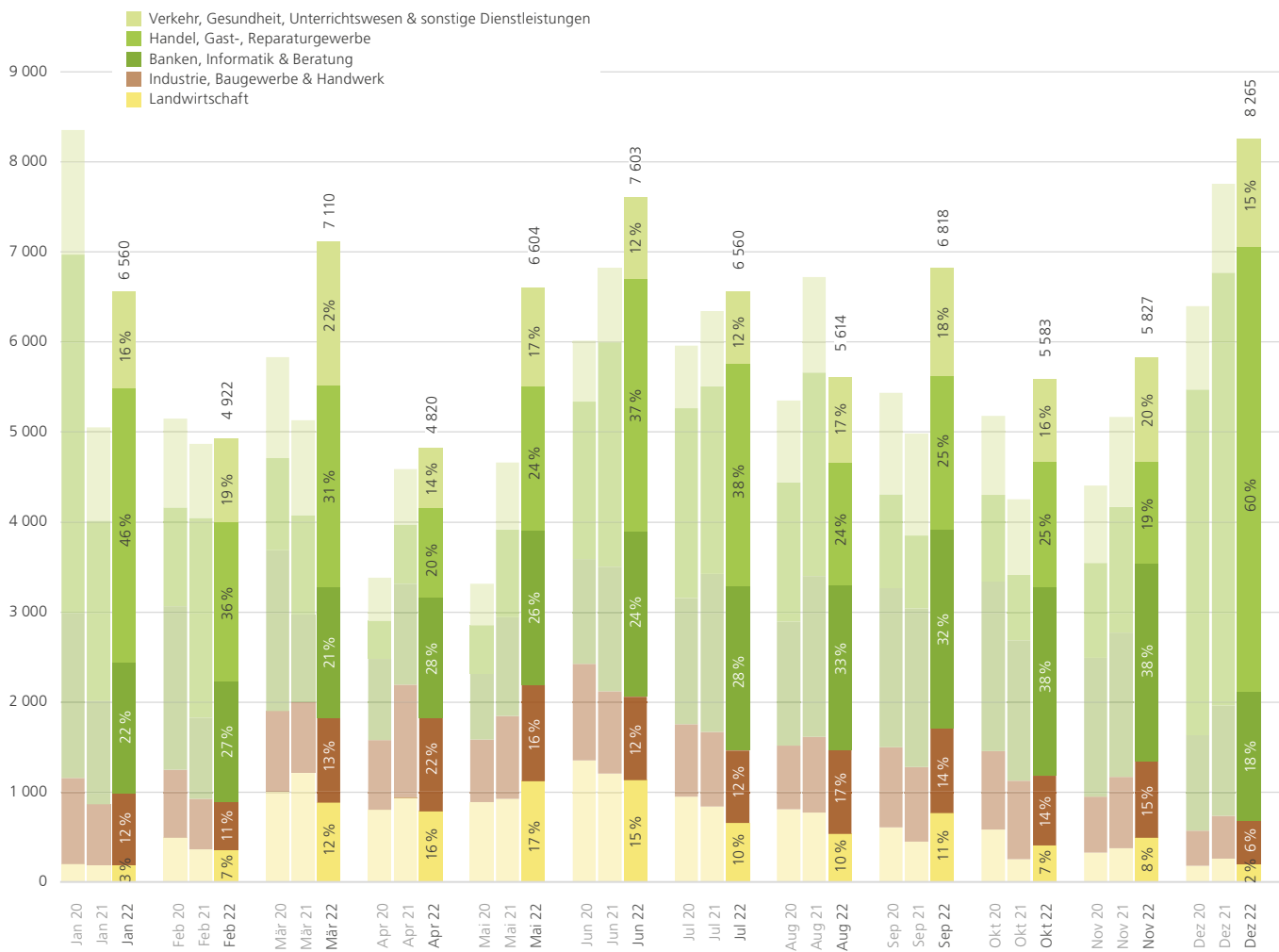


Die Zuwanderung von Erwerbstitigen aus den EU/EFTA-Staaten (79 412 Personen) und Drittstaaten (11 221 Personen) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2022 insgesamt 90 633 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 26,0 % zugenommen. Insgesamt 81 % der 2022 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 17 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2 % in der Landwirtschaft tätig.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, ständige ausländische Wohnbevölkerung

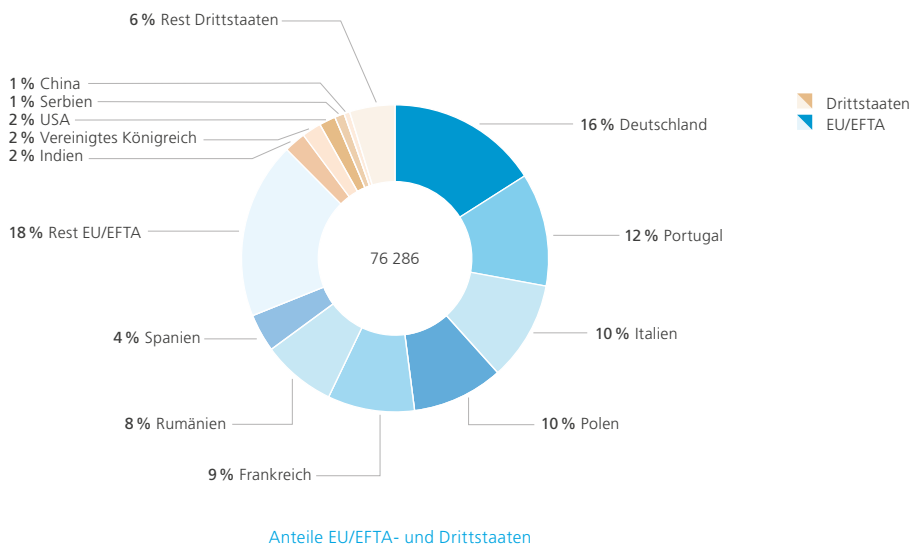


2.6. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

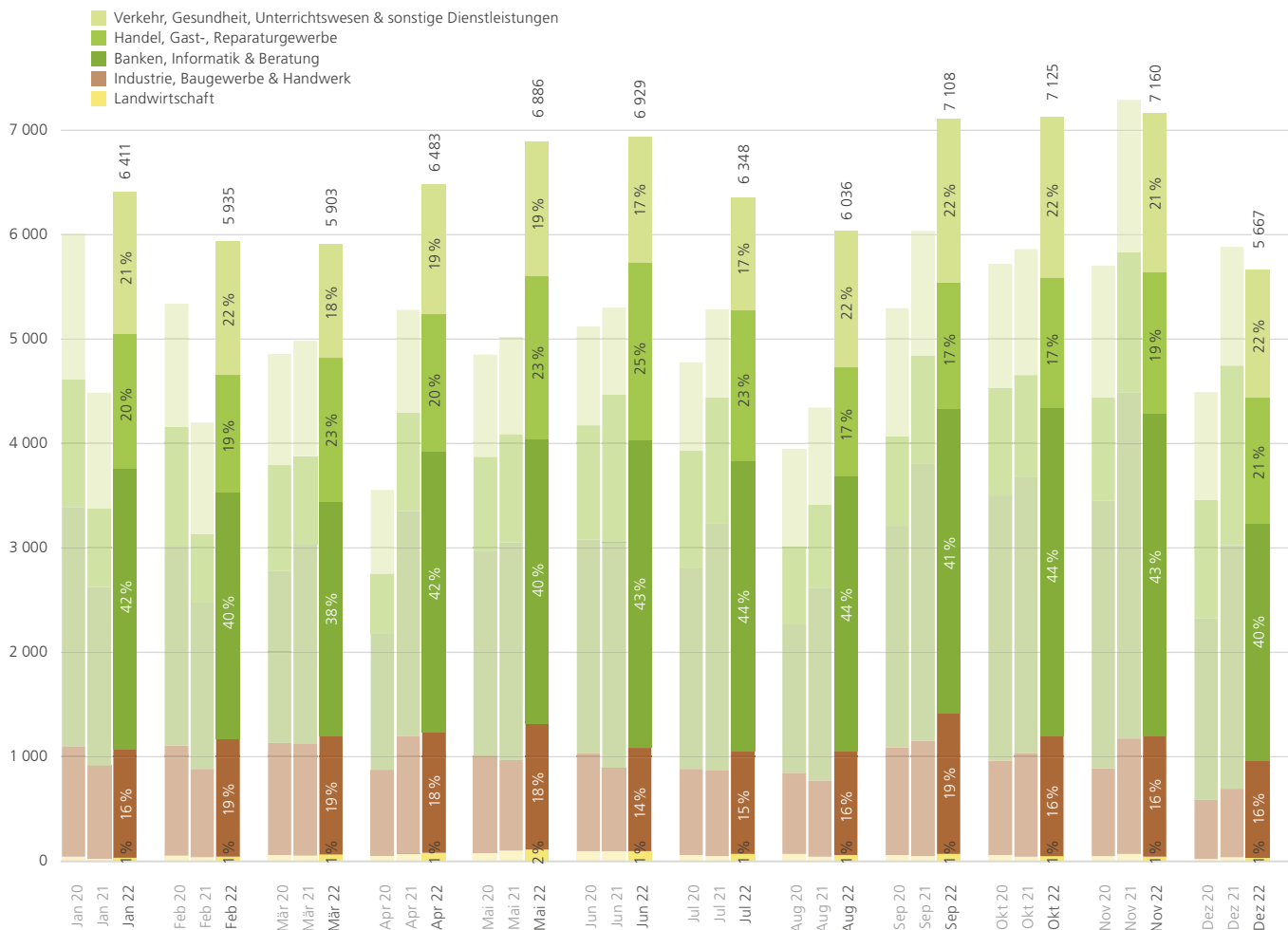


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten (66 247 Personen) und Drittstaaten (10 039 Personen) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2022 insgesamt 76 286 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 15,0 % zugenommen. Insgesamt 77 % der 2022 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 13 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 10 % in der Landwirtschaft tätig.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

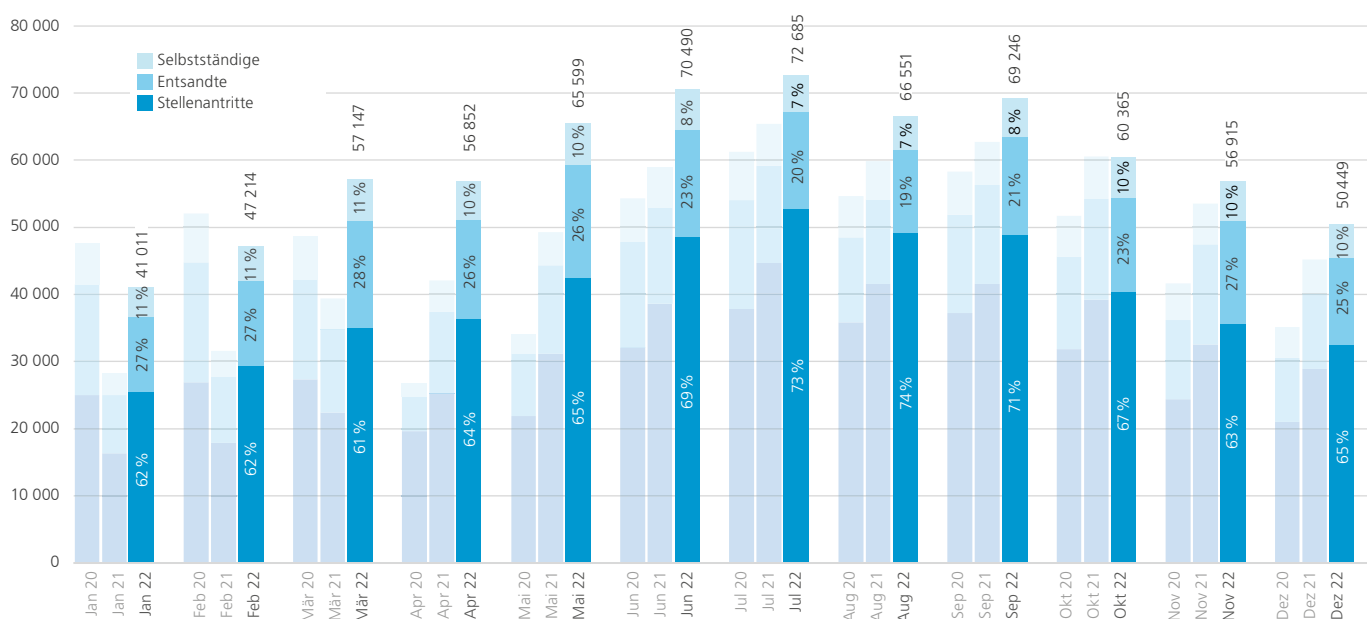


2.7. Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Zwischen Januar und Dezember 2022 wurden 77 991 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 21,9% zugenommen. Von den im Jahr 2022 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 82% den Dienstleistungssektor, 17% die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 1% die Landwirtschaft.

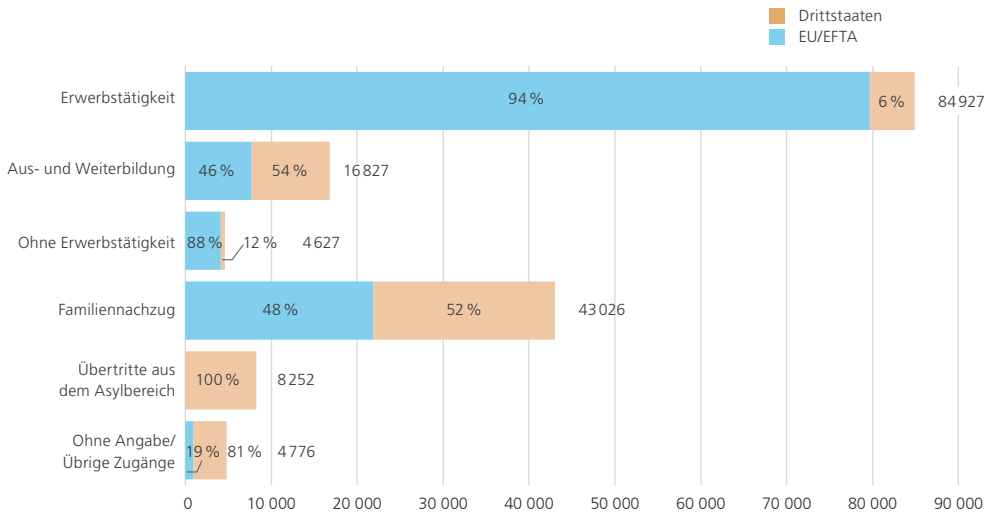
2.8. Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige



Zwischen Januar und Dezember 2022 sind insgesamt 264 940 meldepflichtige Personen in die Schweiz eingewandert, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 19,5% zugenommen. Von den Meldepflichtigen im Jahr 2022 entfielen 63% auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern, 29% auf Entsandte und 8% auf selbständige Dienstleistungserbringende.

3 Einwanderungsgründe

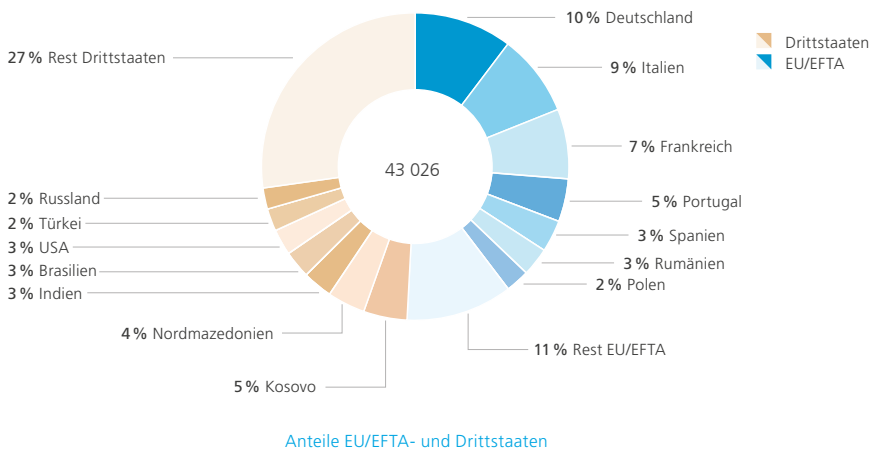
3.1 Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund



Ausländerinnen und Ausländer ziehen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz. Im Jahre 2022 war die Einwanderung in den Arbeitsmarkt der mit Abstand häufigste Grund. Von den 84 927 zwecks Erwerbstätigkeit eingewanderten Personen kamen 94 % aus dem EU/EFTA-Raum. Der zweithäufigste Einwanderungsgrund war der Familiennachzug (43 026 Personen), verteilt je etwa zur Hälfte auf EU/EFTA-Staatsangehörige (48 %) und Drittstaatsangehörige (52 %). 16 827 Personen wanderten zwecks Aus- und Weiterbildung in die Schweiz ein. 8 252 Personen traten aus dem Asylbereich in den Ausländerbereich über. Zudem erhielten 4 627 Nicht-erwerbstätige, einschliesslich Rentnerinnen und Rentner sowie andere Personen mit genügend finanziellen Mitteln eine Aufenthaltsbewilligung.

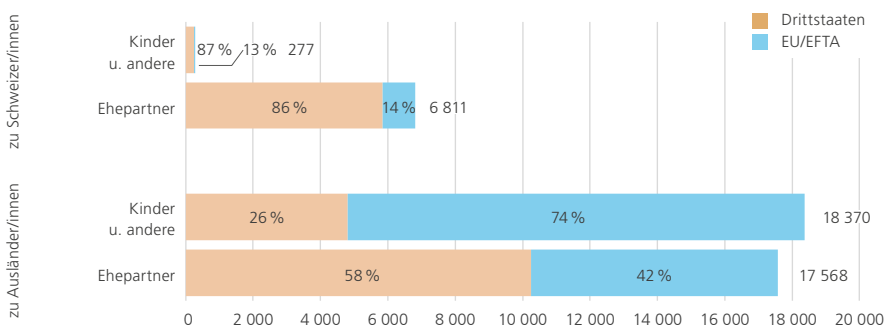
3.2 Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung

Familiennachzug nach Nationalität



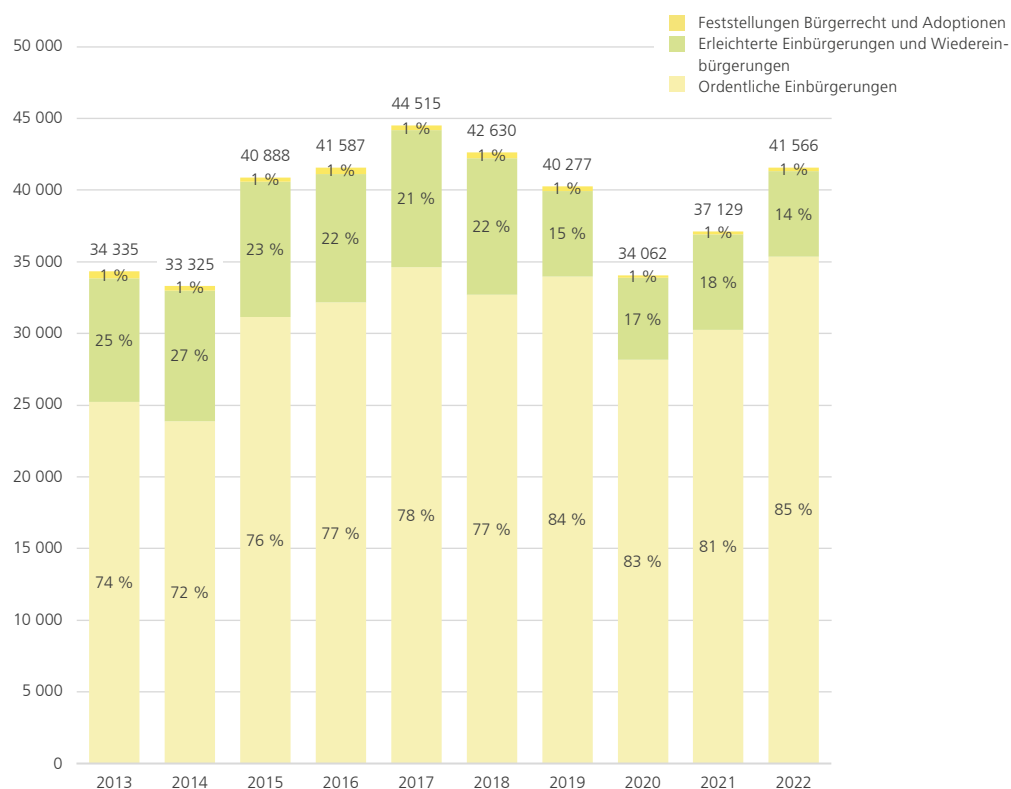
Der Einwanderungsgrund «Familiennachzug» umfasst ausländische Familienangehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und von ausländischen Personen mit Aufenthaltstitel. Im Jahr 2022 zogen 35 938 Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu Ausländerinnen und Ausländern, 7 088 Personen zu Schweizerinnen und Schweizern. Der Familiennachzug zu Ausländerinnen und Ausländern war je etwa zur Hälfte verteilt auf Ehepartnerinnen und Ehepartner (17 568 Personen) und auf Kinder sowie andere Familienangehörige (18 370 Personen). Während die Mehrheit der von ausländischen Staatsangehörigen nachgezogenen Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Drittstaaten stammten (58 %), zogen Kinder und andere Angehörige mehrheitlich aus dem EU/EFTA-Raum (74 %) zu. Zu Schweizerinnen und Schweizern wanderten 2022 im Rahmen des Familiennachzugs grossmehrheitlich Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten ein (5 840 Personen).

Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern



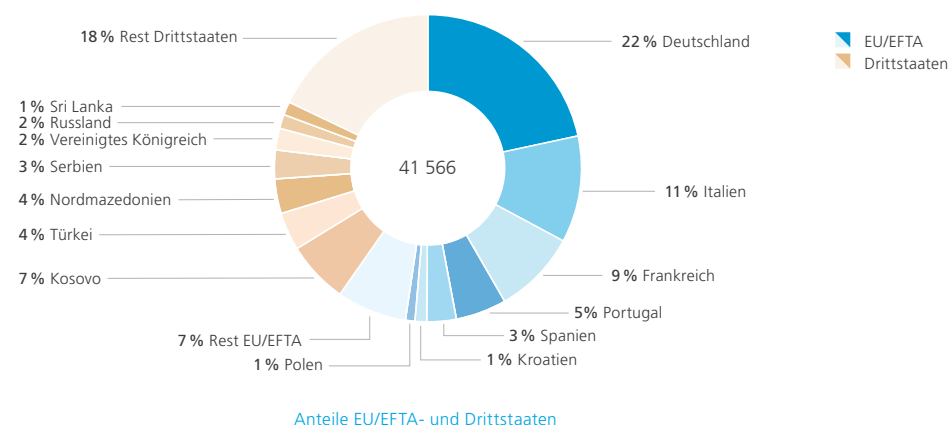
4 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

4.1. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2013 – 2022



2022 wurden insgesamt 41 566 Personen eingebürgert. Das sind 12,0 % mehr als im Vorjahr. Davon erlangten 35 351 Personen das Bürgerrecht im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung und 5 957 Personen im Verfahren der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung. 258 Personen erhielten das Schweizer Bürgerrecht durch Feststellung des Bürgerrechts oder Adoption.

4.2. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität



Fokus: Einwanderung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit

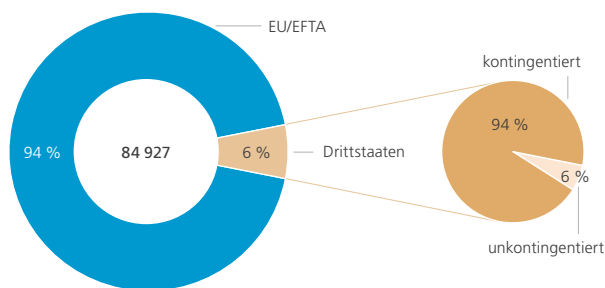
Im Fokus der diesjährigen Jahresstatistik steht die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in den schweizerischen Arbeitsmarkt. In der Schweiz gilt bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte ein duales System: Während EU/EFTA-Staatsangehörigen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union einen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, erfolgt die Zulassung von Drittstaatsangehörigen gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) komplementär dazu. Letztere wird zahlenmässig – mittels jährlich festgelegter Höchstzahlen – begrenzt und setzt qualitative Kriterien voraus, die erfüllt sein müssen.

Anhand der nachfolgenden Grafiken wird die zahlenmässige Bedeutung der Einwanderung zur Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 sowie in den vorangehenden neun Jahren verdeutlicht. Weiter wird aufgezeigt, aus welchen Ländern die erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen (ohne Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs) vorwiegend kommen und ob sie eine Anstellung bei einem Arbeitgeber in der Schweiz erhalten oder im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in der Schweiz tätig sind. Schliesslich wird veranschaulicht, welche Branchen den grössten Bedarf nach Fachkräften aus Drittstaaten haben und wie sich deren Alters- und Qualifikationsstruktur präsentiert.

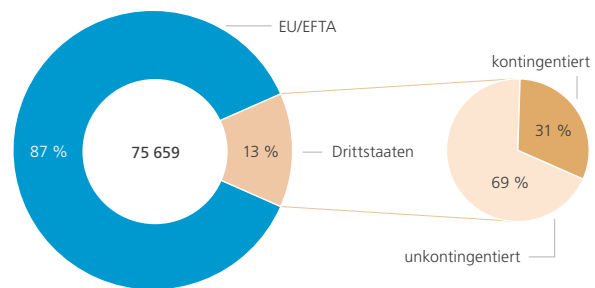
[Weiterführende Informationen zu den Grundlagen zur Arbeitsmarktzulassung](#)

Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit, EU/EFTA- und Drittstaaten

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



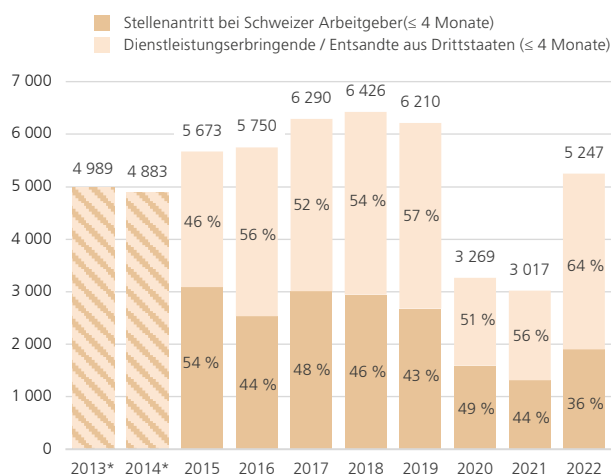
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



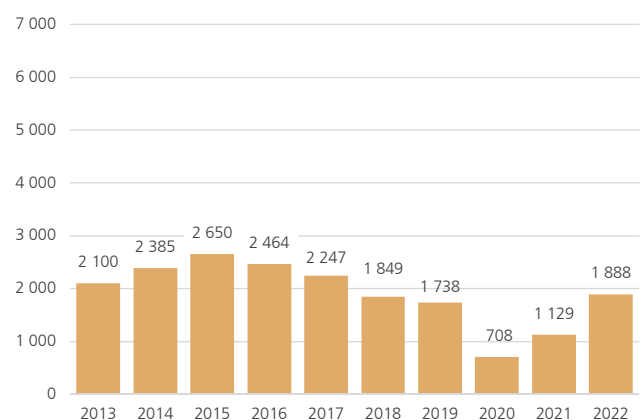
Im Vergleich zu EU/EFTA-Staatsangehörigen machen Drittstaatsangehörige nur einen geringen Anteil an der gesamten Einwanderung zum Zweck einer Erwerbstätigkeit aus. Sie können - anders als EU/EFTA-Staatsangehörige - nur für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden, wenn aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörden ein gesamtwirtschaftliches Interesse für die Schweiz gegeben ist. Weiter müssen die Arbeitgeber nachweisen können, dass der Vorrang inländischer Arbeitskräfte und solcher aus EU/EFTA-Staaten berücksichtigt wurde und es sich um eine qualifizierte Fachkraft handelt, deren Anstellung den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entspricht. Ein-sätze von bis zu 4 Monaten und solche von bis zu 8 Monaten für Kunstschaffende, Artistinnen und Artisten (s. nächste Grafik) unterliegen nicht den Höchstzahlen (Kontingenten). Arbeitseinsätze mit einer Dauer von mehr als 4 bzw. 8 Monaten werden den Höchstzahlen angerechnet.

Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit, unkontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligungen 2013 – 2022

Kurzaufenthaltsbewilligungen L bis max. 4 Monate



Kurzaufenthaltsbewilligungen L bis max. 8 Monate (Künstler/innen, Musiker/innen, Artisten/innen)



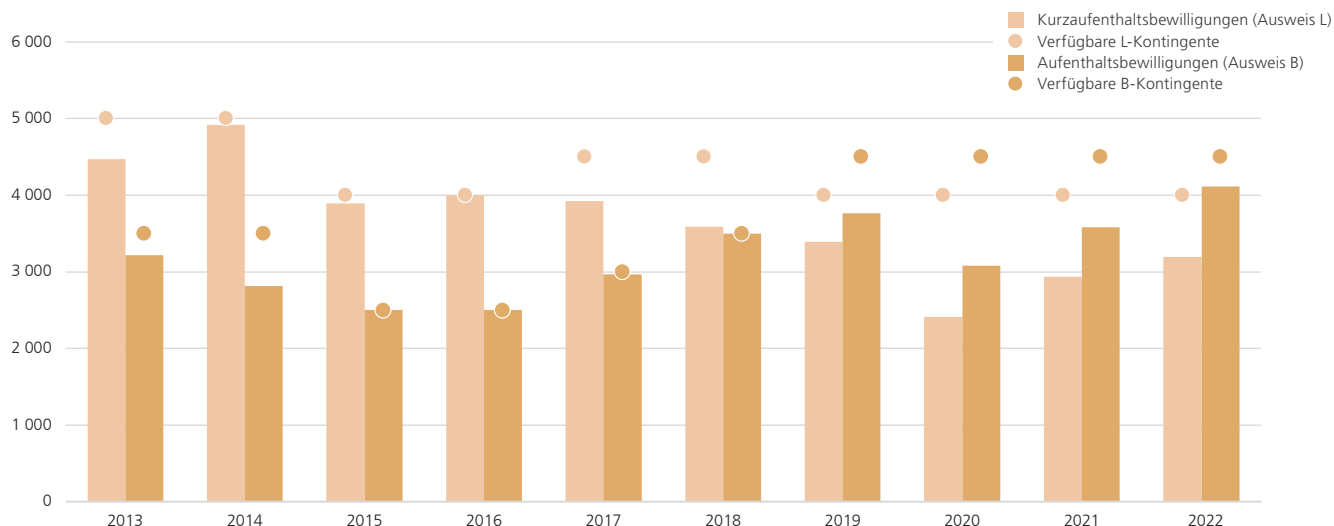
Ein Grossteil der zur kurzfristigen Erwerbstätigkeit zugelassenen Personen reist im Rahmen von Projekteinsätzen im Auftrag ausländischer Unternehmen ein (Dienstleistungserbringende, Entsandte). Bei den kurzfristigen Stellenantritten bei einem Schweizer Arbeitgeber handelt es sich in erster Linie um Einsätze im Hochschulbereich, im Tourismus sowie um Praktika oder um Einsätze von Berufssportlerinnen und Berufssportlern. Bei Kunstschaffenden sowie Artistinnen und Artisten mit Aufhalten von oft wenigen Tagen oder Wochen, aber maximal 8 Monaten, handelt es sich typischerweise um Bühnenkünstlerinnen und -künstler mit Engagements an Theater- und Opernhäusern oder um Artistinnen und Artisten in der Zirkus- sowie Freizeit- und Unterhaltungsbranche.

* Für die Jahre 2013 und 2014 lässt die Datengrundlage keine Unterscheidung nach Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgeber bzw. Dienstleistungserbringung / Entsendung zu (4-Monate-Bewilligungen).

Kontingentierte Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen

Die Schweiz kennt ein nachfrageorientiertes Zulassungssystem für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Drittstaatsangehörige können demnach nicht zur Stellensuche in der Schweiz zugelassen werden. Erste Voraussetzung für eine Bewilligung zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist, dass ein Gesuch eines Arbeitgebers eingereicht wird. Die Nachfrage und der Bedarf nach einer Fachkraft aus einem Drittstaat müssen, anders als in einem klassischen angebotsorientierten Zulassungssystem (z.B. Australien, Kanada, Neuseeland), vorhanden sein. Nebst unselbständig Erwerbstätigen können auch selbständig Erwerbstätige eine Bewilligung erhalten, wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz liegt. Die Arbeitsmarktzuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist demnach konjunkturabhängig und wird mittels Höchstzahlen begrenzt. Die Höchstzahlen für kontingentierte Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen werden jedes Jahr vom Bundesrat neu festgelegt. Er hört vorgängig zu seinem Entscheid die Kantone und Sozialpartner an. Die folgenden Grafiken beziehen sich ausschliesslich auf die kontingentierte Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit.

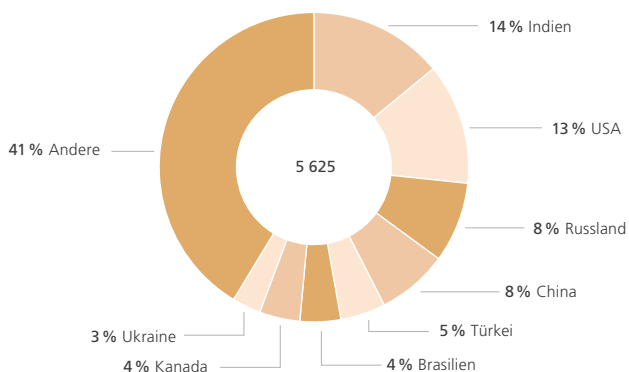
Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit 2013 – 2022



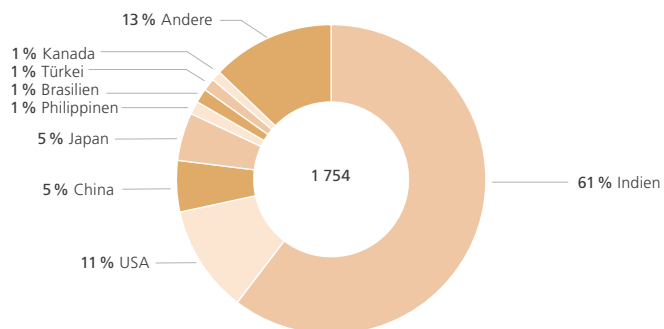
Nachdem die Unternehmen in der Schweiz in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt je rund 7'700 Arbeitnehmende aus Drittstaaten im Rahmen der verfügbaren Kontingente rekrutiert haben, wurden die Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen aus gesellschaftspolitischen Überlegungen im Jahr 2015 um je 1'000 Einheiten gekürzt. In der Folge wurden die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen in den Jahren 2015 und 2016 vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2016 wurden zudem die Kurzaufenthaltsbewilligungen vollumfänglich beansprucht. Ab dem Jahr 2017 wurden die Kontingente schrittweise wieder erhöht. Ab dem Jahr 2019 standen erstmals mehr Aufenthalts- als Kurzaufenthaltskontingente zur Verfügung. Die tiefe Ausschöpfungsquote in den Jahren 2020 und 2021 ist auf die weltweiten, coronabedingten Reisebeschränkungen zurückzuführen. Im 2022 wiederum erhielten etwas mehr Drittstaatsangehörige eine kontingentierte Bewilligung zur Erwerbstätigkeit als im Vor-Coronajahr 2019.

Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit nach Nationalität

Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgeber

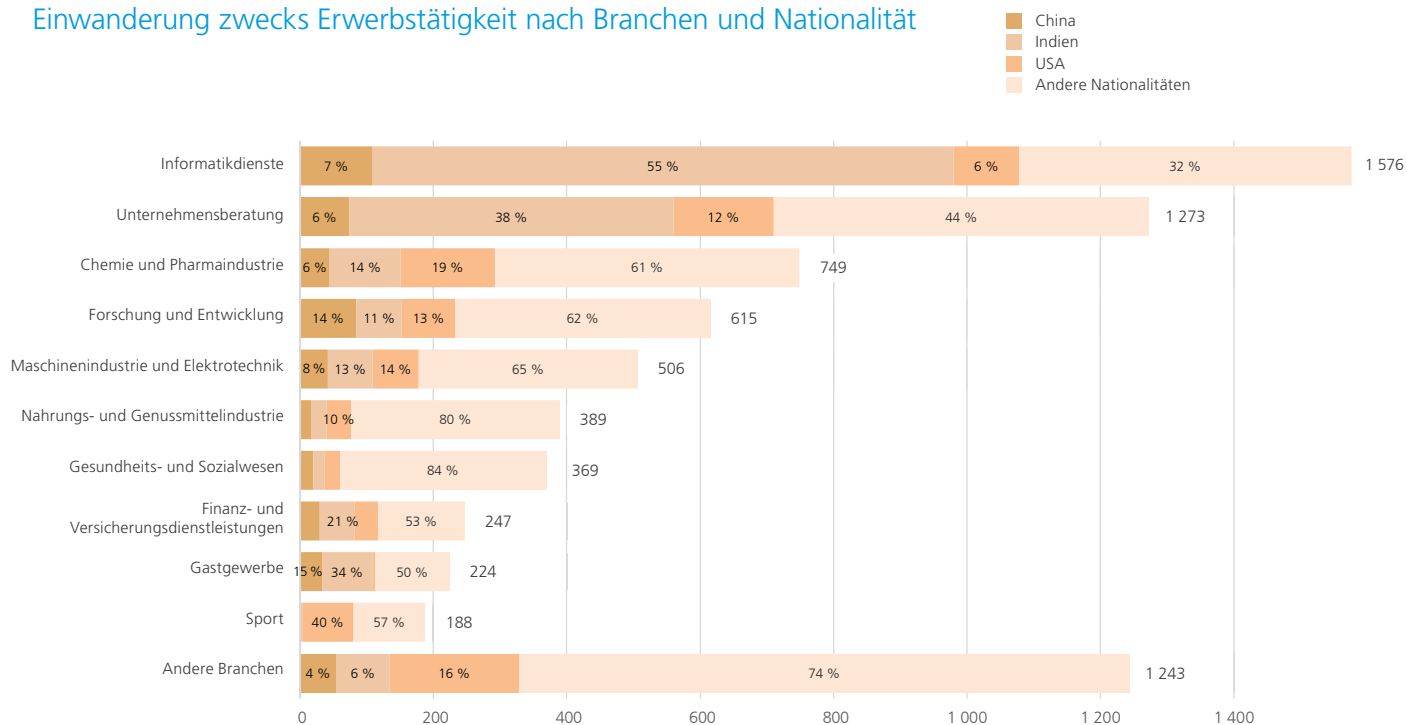


Dienstleistungserbringende / Entsandte



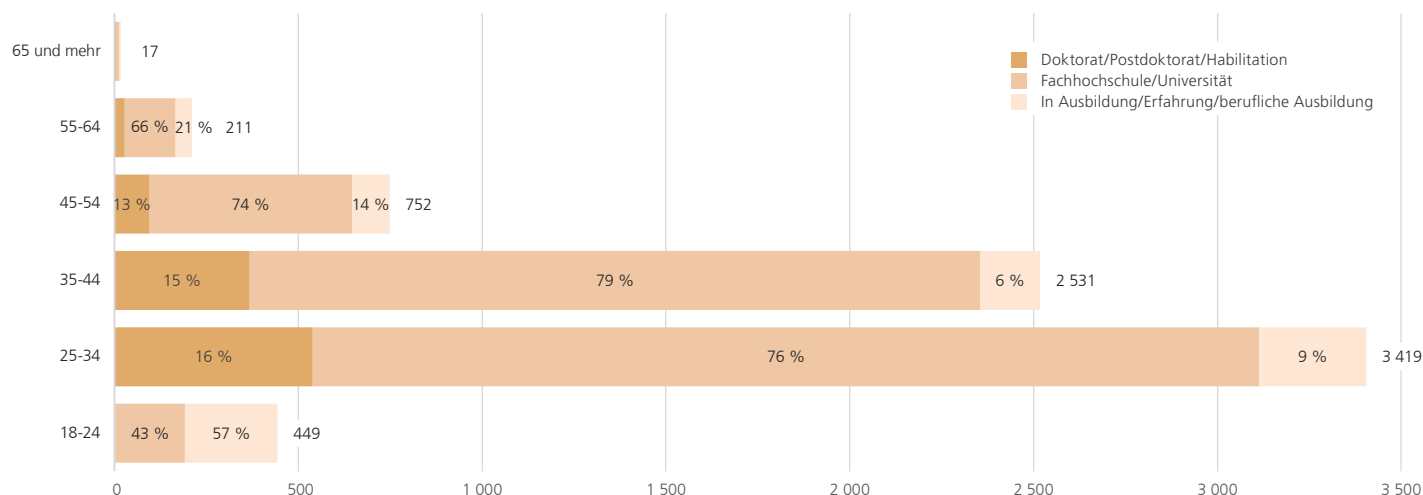
Die Herkunftsstaaten Indien, USA, China, Russland und Türkei sind bei der Zulassung zwecks Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten im Jahr 2022, wie auch in allen Jahren davor, am stärksten vertreten. Dienstleistungserbringende und Entsandte aus Indien sind in der überwiegenden Mehrheit auf Projektbasis im Bereich der Informatikdienstleistungen und der Unternehmensberatung beschäftigt. Die Anteile der jeweiligen Nationalitäten an der gesamten Arbeitsmarktzulassung haben sich über die letzten Jahre kaum verändert.

Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit nach Branchen und Nationalität



Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten war 2022 und gleichermaßen in den letzten Jahren in erster Linie in den Informations- und Kommunikationsdienstleistungen, in der Unternehmensberatung, der Chemie- und Pharmaindustrie und in der Forschung und Entwicklung gross. Bewilligungen können aber auch in anderen Bereichen wie bspw. im Gesundheitswesen (Top-3 Herkunftsstaaten: Tunesien, Kanada und Kosovo), in der Gastronomie (Top-5: Indien, China, Thailand, Malaysia und Japan) oder im Sport (Top-4: USA, Argentinien, Kanada und Serbien) erteilt werden. Im Gesundheitswesen erfüllen typischerweise Fachärztinnen und Fachärzte, Assistenzärztinnen und -ärzte sowie spezialisiertes Operationspflegepersonal oder Radiologieassistentinnen und -assistenten die Voraussetzungen für eine arbeitsmarktliche Zulassung in der Schweiz. Im Gastgewerbe können ausschliesslich Spezialitätenköchinnen und -köche zugelassen werden. Berufssportlerinnen und Berufssportler mit ausgewiesenem Palmarès können nur in den obersten beiden Spielklassen auf Profineiveau der jeweiligen Sportart zugelassen werden. Weitere Erwerbszweige, wo Erwerbstätige aus Drittstaaten regelmässig Bewilligungen erhalten («Andere Branchen») sind der Handel, private Haushalte (Hausangestellte, Au Pair), das Unterrichtswesen (insb. internationale Schulen) oder die Kultur- und Unterhaltungsbranche. In diesen Branchen sind Staatsangehörige von Brasilien, Kanada, Marokko, Philippinen, Russland und der Türkei besonders oft vertreten.

Einwanderung zwecks Erwerbstätigkeit nach Qualifikationsniveau und Alter



Die hohen Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen als Voraussetzung für eine Zulassung zum Arbeitsmarkt in der Schweiz zeigt sich anhand dieser Grafik. Die überwiegende Mehrheit der zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Drittstaatsangehörigen verfügt mindestens über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss und Berufserfahrung. Erfahrungsgemäss erhöhen gute Qualifikationen die langfristigen beruflichen und sozialen Integrationschancen. Bewilligungen können auch an Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder speziellen Fähigkeiten erteilt werden, selbst wenn sie über keinen Abschluss auf Tertiärstufe verfügen. Weiter finden sich unter den zugelassenen Drittstaatsangehörigen Personen, die sich in Ausbildung befinden und in der Schweiz beispielsweise ein Praktikum oder einen Freiwilligeneinsatz im Rahmen des internationalen Jugendaustausches absolvieren. Die Verteilung der Qualifikationsniveau über die Jahre ist konstant. So verfügten in den letzten 10 Jahren jeweils rund 87% aller zugelassenen Personen aus Drittstaaten mindestens über einen Hochschulabschluss.

Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite:

[Ausländerstatistik SEM](#)

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Bürgerrechtssaldo: Der Bürgerrechtssaldo stellt die Differenz des Erwerbs und des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts dar.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch Staatsangehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG: Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen.

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

Einbürgerung: Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss.

Erleichterte Einbürgerung: Einbürgerung, welche unter anderem Personen zusteht, die mit einem Schweizer Staatsbürger oder einer Schweizer Staatsbürgerin verheiratet sind oder die zur dritten Ausländergeneration gehören und in der Schweiz geboren wurden. Daneben kennt die Schweiz weitere erleichterte Einbürgerungsverfahren, beispielsweise für staatenlose Kinder.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Familiennachzug: Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Familienangehörige von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen. Beim Familiennachzug wird unterschieden zwischen dem Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern einerseits und demjenigen von ausländischen Personen mit Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung andererseits.

Feststellung Bürgerrecht: Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht (Art. 43 Bürgerrechtsgesetz BÜG, SR 141.0).

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, per 1. Januar 2023 für ein Jahr die Ventilklausel zu aktivieren.

Die auf Seite 7 (Kapitel 2.4) angegebene Zahl der L-Bewilligungen zählt die ausgestellten L-Bewilligungen mit einer Dauer von 4 bis 12 Monaten sowie die erneuerten L-Bewilligungen > 12 Monate; berücksichtigt werden Bewilligungen, die zwischen 2017 und 2021 gemäss Protokoll III zum FZA kontingentiert waren.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ordentliche Einbürgerung: Einbürgerung, welche ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern offensteht, die mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung: Der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegung stellt die Differenz der Geburten und der Todesfälle dar.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinnen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle).

Technischer Ausgleich: Wird rechnerisch ermittelt und gleicht die Abweichung zwischen der Bestandesdifferenz und den Saldi der verschiedenen Bewegungsarten aus.

Übertritte aus dem Asylbereich: Es gibt 3 Situationen für den Übertritt aus dem Asyl- in den Ausländerbereich: Anerkannter Flüchtling nach Asylgewährung, Härtefallregelung nach Asylprozess, Ausländerrechtliche Regelung nach Asylprozess.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wiedereinbürgerung: Einbürgerung, die Personen zusteht, die das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder durch Heirat mit einer ausländischen Person verloren haben.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» ASW, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.